



Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg

7. Jahrgang

Hamburg, 15. Februar 2001

Nr. 2

INHALT

Art.: 12 Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2001	23	Art.: 21 Beschlüsse der Regional-KODA Nord-Ost vom 13.11.2000	28
Art.: 13 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 2001	25	Art.: 22 Beratungsstellen für Frauen, Familien und Schwangere	29
Art.: 14 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 11. März 2001	25	Art.: 23 "Anlage 5 der Regelungen und Hinweise zur Umsetzung des Spendenrechts im Erzbistum Hamburg"	30
Art.: 15 Missa Chrismatis 2001	25	Art.: 24 Pontifikalhandlungen im Jahr 2000	31
Art.: 16 Kirchenvorstands- und Pfarr- bzw. Kirchengemeinderatswahlen 2001	26	Art.: 25 Kirchliches Handbuch	31
Art.: 17 Hinweis für die Bildung von Kirchengemeinderäten ..	26	Art.: 26 Priesterrat	31
Art.: 18 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (AK) des Deutschen Caritasverbandes vom 7. Dezember 2000	26	Art.: 27 Aufkleber "Induktionsschleifen" für Schwerhörige	32
Art.: 19 Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 26. Oktober 2000	27		
Art.: 20 Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 16.11.2000	27		

Kirchliche Mitteilungen

Schematismusänderungen	32
Personalchronik des Erzbistums Hamburg	32

Art.: 12

Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2001

„Die Liebe tragt das Bose nicht nach „ (1 Kor 13,5)

1. „Wir gehen jetzt nach Jerusalem hinauf“ (Mk 10,33). Mit diesen Worten bittet der Herr die Jünger, mit ihm den Weg zu gehen, der von Galiläa bis an den Ort der Vollendung seiner Sendung führt. Dieser Gang nach Jerusalem, den die Evangelisten als den Gipfel des irdischen Weges Jesu darstellen, ist das Lebensmodell des Christen, der seinem Meister auf dem Weg des Kreuzes nachfolgt. Auch an die Männer und Frauen von heute richtet Christus die Einladung, „nach Jerusalem zu gehen“. Mit besonderem Nachdruck ergeht sein Wunsch in der Fastenzeit, einer Zeit der Gnade für die Umkehr und die Rückkehr zur vollen Gemeinschaft mit Christus durch die innige Teilnahme am Geheimnis seines Todes und seiner Auferstehung.

Die Vorbereitung auf Ostern wird so für die Gläubigen zur geistlichen Gelegenheit tiefer Lebenserneuerung. In der gegenwärtigen Welt gibt es neben den großmütigen Zeugen des Evangeliums andere Getaufte, die den anspruchsvollen Ruf, „nach Jerusa-

lem zu gehen“, mit taubem Widerstand und manchmal mit offener Auflehnung beantworten. Es gibt Situationen, in denen das Gebet oberflächlich bleibt, so dass Gottes Wort nicht anrührt. Das Bußsakrament erscheint bedeutungslos und die sonntägliche Eucharistiefeier als lästige Pflicht.

Wie können wir der Einladung, die Jesus auch in dieser österlichen Bußzeit an uns richtet, folgen? Wie können wir eine ernsthafte Wandlung des Lebens vollziehen? Vor allem bedarf es eines offenen Herzens für die bewegende Botschaft der Liturgie. Die Zeit des vierzigtägigen Fastens ist ein Geschenk des gültigen Herrn und eine kostbare Möglichkeit, ihm durch Einkehr und Hinhören auf seine Eingebungen nahezukommen.

2. Es gibt Christen, die auf eine Periode ständiger geistlicher Anstrengung glauben verzichten zu können, da sie die dringliche Auseinandersetzung mit der Wahrheit des Evangeliums nicht spüren. Sie wollen im eigenen Lebensstil nicht gestört werden und sind deshalb versucht, Worte, wie: „Liebt eure Feinde; tut denen Gutes, die euch hassen“ (Lk 6,27), zu entschärfen und auszuhöhlen. Für sie sind solche Imperative schwer anzunehmen und in das Leben umzusetzen; werden sie ernst genommen, so erfordern sie ja eine

radikale Umkehr. Indessen sind manche bei Beleidigungen oder Verletzungen versucht, den psychologischen Mechanismen des Selbstmitleids und dem Vergeltungsdrang nachzugeben und die Einladung Jesu zur Feindseligkeit zu ignorieren. Doch zeigt der Alltag fortwährend, dass Vergebung und Versöhnung für eine wirkliche persönliche und soziale Erneuerung unerlässlich sind. Dies gilt für die interpersonalen Beziehungen wie für die zwischen Gemeinschaften und Nationen.

3. Die vielen und tragischen Konflikte, die auf der Menschheit lasten und manchmal auch aus falsch verstandenen religiösen Motiven entspringen, haben tiefe Furchen des Hasses und der Gewalt zwischen den Völkern hinterlassen. Manchmal trennen sie auch Gruppen und Seilschaften einer und derselben Nation. Mit dem schmerzhaften Gefühl der Ohnmacht steht man nicht selten vor dem Wiederaufleben längst überwunden geglaubter Kämpfe, und man hat den Eindruck, dass sich gelegentlich Völker in einer permanenten Spirale der Gewalt drehen, die Opfer über Opfer kostet ohne eine konkrete Aussicht auf ein Ende. Und die sehnsuchtsvollen Rufe nach Frieden, die überall laut werden, bleiben unerfüllt: der notwendige Entwurf für das ersehnte Einvernehmen scheiterte. Angesichts dieser beunruhigenden Lage können die Christen nicht gleichgültig bleiben. So habe ich denn im vor kurzem zu Ende gegangenen Jubiläum die Vergebungsbitten der Kirche für ihre Söhne und Töchter an Gott gerichtet. Wir sind uns wohl bewusst, dass die Verfehlungen der Christen deren makelloser Antlitz leider verdunkelt haben. Doch im Vertrauen auf die barmherzige Liebe Gottes, der bei Reue das Böse nicht anrechnet, dürfen wir vertrauensvoll unseren Weg fortsetzen. Die Liebe Gottes kommt zur Fülle, wenn der undankbare sündige Mensch in Gottes volle Gemeinschaft wieder aufgenommen wird. In dieser Hinsicht beinhaltet die „Reinigung des Gewissens“ vor allem das Bekenntnis zum göttlichen Erbarmen, das die Kirche auf ihren verschiedenen Ebenen je neu sich anzueignen gerufen ist.

4. Der einzige Weg zum Frieden ist die Vergebung. Vergebung zu gewähren und zu erlangen, ermöglicht eine neue Qualität der Beziehungen zwischen den Menschen. Sie durchbricht die Spirale von Hass und Rache sowie die Ketten des Bösen, welche die Herzen der Betroffenen fesseln. Für die Nationen auf der Suche nach Versöhnung und für alle, die ein friedliches Zusammenleben zwischen den Individuen und den Völkern ersehnen, gibt es nur den Weg der gewährten und erlangten Verzeihung. Welch reiche, heilbringende Lehre enthalten die Worte des Herrn: „Liebt eure Feinde und betet für die, die euch verfolgen, damit ihr Söhne eures Vaters im Himmel werdet; denn er läßt seine Sonne aufgehen über Bösen und Guten, und er läßt regnen über Gerechte und Ungerechte“ (Mt 5,44-45)! Die Liebe zu dem, der uns beleidigt

hat, entwaffnet den Gegner und vermag auch ein Kampffeld in einen Ort solidarischer Zusammenarbeit umzuwandeln. Die zitierte Herausforderung des Herrn meint die einzelnen Personen, die Gemeinschaften, die Völker und die ganze Menschheit. Sie richtet sich in besonderer Weise an die Familien. Nicht leicht ist es, zu Vergebung und Versöhnung umzukehren. Sich zu versöhnen scheint bereits schwierig, wenn am Ursprung die eigene Schuld steht. Wenn die Schuld beim anderen liegt, kann die Versöhnung sogar als törichte Verdemütigung angesehen werden. Nur der Weg innerer Erneuerung gibt die Kraft, einen solchen Schritt zu wagen; es bedarf des demütigen Gehorsams gegenüber dem Gebot Christi. Sein Wort läßt keinen Zweifel zu: Nicht nur wer die Feindschaft verursacht, sondern auch wer sie erleidet, soll die Versöhnung suchen (vgl. Mt 5,23-24). Der Christ muss dem Frieden nachjagen, auch mit dem, der ihn zu Unrecht gekränkt und geschlagen hat. Der Herr selbst hat so gehandelt. Er erwartet, dass der Jünger ihm nachfolgt und so an der Erlösung des Bruders und der Schwester mitwirkt. In unserer Zeit erweist sich die Vergebung immer mehr als notwendige Dimension für eine wirkliche soziale Erneuerung und für die Festigung des Friedens in der Welt. Die Kirche verkündigt Vergebung und Feindseligkeit. Innerhalb des geistlichen Erbes der Menschheit stiftet sie bewußt eine neue Weise der Beziehungen mit anderen - ein sehr schwieriges, aber von Hoffnung erfülltes Unterfangen. Sie vertraut dabei auf die Hilfe des Herrn, der den nie verläßt, der zu ihm in Bedrängnis seine Zuflucht nimmt.

5. „Die Liebe trägt das Böse nicht nach“ (1 Kor 13,5). Mit dieser Aussage aus dem ersten Korintherbrief erinnert der Hl. Paulus an die Vergebung als eine der vornehmsten Formen der Liebe. Die Fastenzeit ist besonders geeignet, den Rang dieser Wahrheit zu künden. Durch das Sakrament der Versöhnung schenkt unser Vater in Christus seine Vergebung, und diese drängt uns, eine Liebe zu leben, die andere nicht als Feinde, sondern als Geschwister betrachtet. Möge diese Zeit der Buße und der Versöhnung die Gläubigen ermutigen, offen für alle Dimensionen des Menschseins in echter Liebe zu denken und zu handeln. Diese innere Haltung läßt sie die Früchte des Geistes (vgl. Gal 2,22) tragen. Sie läßt auch mit neuem Herzen den Bedürftigen materiell helfen. Ein mit Gott und dem Nächsten versöhntes Herz ist freigiebig. Der Beitrag zur Fastenkollekte beschränkt sich demnach nicht darauf, etwas vom Überfluß zu geben und das eigene Gewissen zu beruhigen, sondern sich in solidarischer Sorge der Not der Welt anzunehmen. Der Anblick von Schmerzen und Leiden so vieler Menschen drängt dazu, wenigstens einen Teil der eigenen Güter mit denen zu teilen, die in Not sind. Und das Fastenopfer ist noch wertvoller, wenn der Geber befreit ist von Groll oder von Gefühllosigkeit, die die Gemeinschaft mit Gott und den Nächsten behindern und die Zwie-

spalt säen. Die Welt erwartet von den Christen ein authentisches Zeugnis der Gemeinschaft und der Solidarität. In dieser Hinsicht sind die Worte des Hl. Apostels Johannes erhellend: „Wenn jemand Vermögen hat und sein Herz vor dem Bruder verschließt, den er in Not sieht, wie kann die Gottesliebe in ihm bleiben?“ (1 Joh 3,17) Brüder und Schwestern! Der griechische Prediger Johannes Chrysostomus vermerkt bei der Erklärung von Jesu Weg nach Jerusalem, dass Christus die Jünger nicht im Ungewissen läßt über die Kämpfe und Opfer, die sie erwarteten. Er hebt die Schwierigkeiten hervor, das eigene „Ich“ hintanzusetzen. Möglich sei es dem, der auf die Hilfe Gottes zähle, die uns „durch die Gemeinschaft mit der Person Christi“ (PG 58, 619s) gewährt wird. So möchten, das ist meine Bitte, Sie alle in dieser Fastenzeit den Herrn in einem vertrauensvollen Gebet suchen, auf dass er jedem einzelnen die Erfahrung seines Erbarmens schenke. Diese Gabe seiner Nähe hilft uns, die Liebe Christi anzunehmen und diese auf immer freudigere und großzügigere Weise zu leben: „Sie läßt sich nicht zum Zorn reizen, trägt das Böse nicht nach: Sie freut sich nicht über das Unrecht, sondern freut sich an der Wahrheit“ (1 Kor 13,5-6). Für den Weg der Fastenzeit erlebe ich der Gemeinschaft aller Gläubigen den Schutz der Mutter der Barmherzigkeit und erteile von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 7. Januar 2001

Papst Johannes Paul II

Art.: 13

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 2001

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„Teilen mit Gewinn“ steht als Leitwort über der diesjährigen MISEREOR-Fastenaktion. Wir alle kennen die Lebensweisheit: „Geteiltes Leid ist halbes Leid, geteilte Freude ist doppelte Freude“.

Mehr als 1,3 Milliarden Menschen müssen mit nur einem Dollar pro Tag um ihr nacktes Überleben kämpfen. Eine Mutter, ein Vater, die nicht wissen, wie sie ihre hungernden Kinder in den Schlaf wiegen sollen, gewinnen durch unser Teilen Mut und Zuversicht.

Teilen bereichert auch uns. Es lenkt unseren Blick auf das Wesentliche. Es schafft Verbindung mit den Menschen in den armen Ländern des Südens. Teilen befreit nicht nur die Empfangenden, sondern auch die Gebenden. Denn von den weltweiten Problemen sind alle betroffen. Sie können auch nur gemeinsam gelöst werden.

Deshalb bitte ich Sie herzlich: Bauen Sie mit an einer solidarischen Welt. Ihr Gebet und Ihre Hilfe sind ge-

fragt. Teilen Sie solidarisch mit den Menschen im Süden. Diese sind auf uns angewiesen. Beteiligen Sie sich bitte an der MISEREOR-Fastenaktion.

W ü r z b u r g, den 21. November 2000

Für das Erzbistum Hamburg

† **Dr. Ludwig Averkamp**

Erzbischof von Hamburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 25. März 2001, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse verlesen werden.

Art.: 14

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 11. März 2001

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (11. März 2001) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien, (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2001 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

H a m b u r g, 1. Februar 2001

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 15

Missa Chrismatis 2001

Die Missa Chrismatis wird auch in diesem Jahr in der Domkirche St. Marien zu Hamburg gefeiert. Alle Priester sind zur Konzelebration, alle Diakone zur Mitfeier herzlich eingeladen. Die Missa Chrismatis beginnt am Montag, **9. April 2001**, um 10:25 Uhr mit dem Einzug in den Dom. Vorher wird in der Kapelle des St. Ansgar-Hauses die Terz gesungen: Beginn: 10:10 Uhr. (Ankleiden im St. Ansgar-Haus). Ab 9:00 Uhr besteht Beichtgelegenheit. Zur Konzelebration sind Albe, weiße Stola und Konzelebrationstexte mitzubringen. Die Diakone tragen Albe und Querstola. Um ca. 12:30 Uhr sind alle Priester und Diakone zum

Mittagessen im Haus der Kirchlichen Dienste, Großer Saal, eingeladen. Der Tag schließt mit Informationen und Kaffee. Die Verteilung der Öle erfolgt durch Diakone. Die dafür bestimmten Gefäße werden vor dem Ankleiden abgegeben und zwar **in der Kapelle des St. Ansgar-Hauses** und dort nach 14:00 Uhr gefüllt wieder zurückgegeben.

H a m b u r g, 31. Januar 2001

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 16

Kirchenvorstands- und Pfarr- bzw. Kirchengemeinderatswahlen 2001

Hiermit setze ich den Termin für die Kirchenvorstands- und Pfarr- bzw. Kirchengemeinderatswahlen im Erzbistum Hamburg auf **Sonntag, den 18.11.2001**, fest.

Um insbesondere den Wahlberechtigten, die am Sonntagvorabendgottesdienst teilnehmen, günstige Wahlgelegenheit zu geben, ist auch am **Samstag, den 17.11.2001** vor und nach dem Abendgottesdienst Wahlmöglichkeit zu schaffen.

Spätester Termin für die Bildung von Wahlkommission und Wahlvorstand ist demnach der **02.09.2001**.

Weitere Hinweise an die Kirchengemeinden über den Ablauf der Wahlen und die Zusendung der erforderlichen Unterlagen erfolgen rechtzeitig.

H a m b u r g, den 29. Januar 2001

† **Dr. Ludwig Averkamp**
Erzbischof von Hamburg

Art.: 17

Hinweis für die Bildung von Kirchengemeinderäten

Nach dem Gesetz über die Ordnung kirchlicher Gremien im Erzbistum Hamburg (KA für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 3, Nr. 6, Art. 56, S. 55, vom 22.05.1997) muß es in jeder Pfarrei einen Kirchenvorstand und einen Pfarrgemeinderat oder einen Kirchengemeinderat geben.

Pfarreien, die einen Kirchengemeinderat bilden möchten, werden gebeten, den nach § 2 Abs. 2 erforderlichen Antrag rechtzeitig bis zum 24. August 2001 beim Erzbischof zu stellen. Der Antrag der Gemeinde, vertreten durch den Pfarrer, muß eine stichhaltige Begründung enthalten sowie ein Votum des Kirchenvorstands und des Pfarrgemeinderates.

Pfarreien, in denen schon ein Kirchengemeinderat

besteht, und die diesen behalten wollen, brauchen keinen neuen Antrag zu stellen. Soll es jedoch wieder beide Gremien geben, bitten wir um Mitteilung.

H a m b u r g, 29 Januar 2001

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 18

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (AK) des Deutschen Caritasverbandes vom 7. Dezember 2000

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung vom 7. Dezember 2000 folgende Beschlüsse gefasst:

A Änderung der Vergütungsgruppe Kr 6 Ziffer 1 der Anlage 2a zu den AVR

1. In der Vergütungsgruppe Kr 6 Ziffer 1 der Anlage 2a zu den AVR werden nach dem Wort „Weiterbildung“ die Worte „und mit entsprechender Tätigkeit“^{1,3,10} eingefügt.
2. Die Absätze a) bis e) und die Worte „mit entsprechender Tätigkeit“ werden ersatzlos gestrichen.
3. Die Hochziffer 10 in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe Kr 1 bis Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR wird wie folgt gefasst:

“10 Die Weiterbildung setzt voraus, dass mindestens 720 Unterrichtsstunden (zu mindestens 45 Minuten) theoretischer und praktischer Unterricht bei Vollzeitausbildung innerhalb eines Jahres und bei berufs begleitender Ausbildung innerhalb von zwei Jahren an einer staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte oder an einer Weiterbildungsstätte, die von der Deutschen Krankenhausgesellschaft zur Durchführung der Weiterbildungen nach den entsprechenden DKG-Empfehlungen anerkannt worden ist, vermittelt werden.“

4. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2001 in Kraft

B Anlage 5a zu den AVR „Sonderregelung zur Arbeitszeitregelung“

1. In der Anlage 5a zu den AVR wird in deren § 1 die Zahl „2000“ durch die Zahl „2005“ ersetzt.
2. Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.

C Sonderurlaub nach § 10 der Anlage 14 zu den AVR

1. In der Anlage 14 zu den AVR wird § 10 wie folgt neu gefasst:

“§ 10 Sonderurlaub

(1) Der Mitarbeiter soll auf Antrag Sonderurlaub

unter Wegfall der Bezüge erhalten, wenn er

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Attest pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

(3) Der Mitarbeiter soll den Sonderurlaub schriftlich spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem Sonderurlaub in Anspruch genommen werden soll, beim Dienstgeber unter Angabe des Zeitraums, für den er ihn in Anspruch nehmen will, beantragen.

(4) Der Sonderurlaub soll nicht länger als fünf Jahre einschließlich des Erziehungsurlaubs des Mitarbeiters betragen. Er kann verlängert werden; ein Antrag auf Verlängerung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Sonderurlaubs zu stellen.

(5) Sonderurlaub kann mit Zustimmung des Dienstgebers vorzeitig beendet werden.

(6) Wenn der Sonderurlaub vier Wochen übersteigt, gilt die Zeit des Sonderurlaubs nicht als Beschäftigungszeit nach § 11 Allgemeiner Teil AVR, es sei denn, der Dienstgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt.

(7) Während der Zeit des Sonderurlaubs kann der Mitarbeiter eine entgeltliche Beschäftigung nur mit Zustimmung des Dienstgebers ausüben. Die wöchentliche Arbeitszeit soll 19 Stunden nicht übersteigen. Die Beschäftigung darf den Zweck des Sonderurlaubs nicht zuwiderlaufen.“

2. Die Neufassung tritt zum 01. Januar 2001 in Kraft.

D Übergangsregelung Altersteilzeit

1. In Anlage 17 zu den AVR wird nach § 11 folgende Übergangsregelung aufgenommen:

„Übergangsregelung

Für vor dem 1. Juli 2000 vereinbarte Altersteilzeitdienstverhältnisse mit Mitarbeitern, die nach dem Altersteilzeitgesetz in der bis zum 31. Dezember 1999 gültigen Fassung nicht vollbeschäftigt waren, gelten die durch Beschluss der arbeitsrechtlichen Kommission vom 13. September 2000 getroffenen Regelungen rückwirkend ab 1. Januar 2000 mit der Einschränkung, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis 30. Juni 2000 für die Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 dieser Anlage die einzelvertragliche Vereinbarung maßgebend ist.“

2. Diese Regelung tritt zum 1. Juli 2000 in Kraft.

H a m b u r g , 10. Januar 2001

† **Dr. Ludwig Averkamp**
Erzbischof von Hamburg

Art.: 19

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 26. Oktober 2000

1. Abschnitt XIV Abs. (d) Unterabs. 2 der Anlage 1 zu den AVR erhält folgende Fassung:

“In den Fällen, in denen am Tag vor Eintritt des Erziehungsurlaubs Anspruch auf Bezüge oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestehen und während des Erziehungsurlaubs eine Erziehungsgeld unschädliche Teilzeitbeschäftigung bei demselben Dienstgeber ausgeübt wird, bemisst sich die Weihnachtswendung abweichend von Unterabs. 1. Für jeden Kalendermonat bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes erhält der Mitarbeiter ein Zwölftel der Weihnachtswendung, deren Höhe sich aus dem Beschäftigungsumfang am Tage vor Beginn des Erziehungsurlaubs ergibt, wenn dies für ihn günstiger ist. Für jeden Kalendermonat nach Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes erhält der Mitarbeiter ein Zwölftel der Weihnachtswendung, deren Höhe sich aus dem Beschäftigungsumfang im Bemessungsmonat (Abs. (d) Unterabs. 1 und 3 entsprechend) ergibt.“

2. Die Änderung tritt zum 1. November 2000 in Kraft.

H a m b u r g , 30. November 2000

† **Dr. Ludwig Averkamp**
Erzbischof von Hamburg

Art.: 20

Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 16.11.2000

In der Sitzung am 16.11.2000 in Hamburg hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

Änderung der Anlage 11 a zur DVO

1. In Anlage 11 a zur DVO wird in Absatz 1 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

Das gleiche gilt, wenn der Mitarbeiter ein Kind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als Kind annimmt oder mit dem Ziel der Annahme in seinen Haushalt aufnimmt und die hierfür erforderliche Einwilligung (§§ 1746 ff BGB) erteilt ist.

2. Diese Änderung tritt zum 01.01.2001 in Kraft.

H a m b u r g, 30. Januar 2001

† **Dr. Ludwig Averkamp**
Erzbischof von Hamburg

Art.: 21

Beschlüsse der Regional-KODA Nord Ost vom 13.11.2000

Im schriftlichen Abstimmungsverfahren hat die Regional-KODA Nord-Ost am 13.11.2000 folgendes beschlossen:

A Erhöhung der Vergütungen

1. Die Grundvergütungen, Monatstabellenlöhne, Sozial- und Ortszuschläge und die Stundenvergütungen, die Überstundenvergütungen für Lehrkräfte für kath. Religionslehre, die Unterhaltszuschüsse für Praktikanten nach abgelegtem Examen sowie die allgemeinen Zulagen der Mitarbeiter werden nach der bisherigen Berechnungsweise ab 01. August 2000 rückwirkend um 2,0% und ab 01. September 2001 um weitere 2,4% erhöht. Die Kindererhöhungsbeträge im Ortszuschlag für Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen 8 bis 10 und die Technikerzulage bleiben unverändert.
2. Für den Zeitraum vom 01. April 2000 bis 31. Juli 2000 erhalten die Mitarbeiter eine Einmalzahlung in Höhe von 400,00 DM. Die Anspruchsgrundlagen und Berechnungsgrundsätze entsprechen denen des öffentlichen Dienstes.
3. Die Ausbildungsvergütungen nach Abschnitt E der Anlage 7 zur DVO oder einer entsprechenden Regelung werden ab 01.04.2000 um 2,0% und ab 01.09.2001 um weitere 2,4 % erhöht.
4. Diese Regelungen gelten nicht für Mitarbeiter, die vor dem 01.07.2000 ausgeschieden sind.

B Weihnachtzuwendung

Für die Zuwendungen im Jahre 2000 bzw. 2001 beträgt der Bemessungssatz 87,86 % bzw. 85,80 %; für Auszubildende nach Abschnitt E der Anlage 7 zur DVO oder einer entsprechenden Regelung beträgt der Bemessungssatz 89,0% bzw. 86,91%. Abweichend davon beträgt er im Geltungsbereich des §2a der DVO für Berlin sowie in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen 65,89% bzw. 64,35%; für Auszubildende nach Abschnitt E der Anlage 7 zur DVO oder einer entsprechenden Regelung beträgt er 66,75 % bzw. 65,19%.

C Bemessungssatz Ost/West

Der Bemessungssatz für die Vergütungen der Mitarbeiter im Geltungsbereich des §2a der DVO für Berlin sowie in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wird

ab 01.08.2000	auf 87,0 %
ab 01.01.2001	auf 88,5 % und
ab 01.01.2002	auf 90,0 %

angehoben.

Protokollnotiz zu B und C: Der status quo im Ostteil Berlins wird nicht nachteilig verändert.

D Altersteilzeit

Die Altersteilzeitregelung wird ab 01.07.00 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu Abschnitt 1 wird das Wort „Altersteilzeit“ ersetzt durch das Wort „Altersteilzeitarbeit“.
2. In Abschnitt 1 werden die Worte „vollbeschäftigten“ und „mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit“ gestrichen.
3. In Abschnitt 1 wird der folgende Satz angefügt: Das Altersteilzeitdienstverhältnis muß ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des SGB III sein.
4. In Abschnitt 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefaßt: es muß vor dem 1. Januar 2010 beginnen.
5. Abschnitt 3 Abs.1 wird wie folgt neu gefaßt:
 - (1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitdienstverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit dem Mitarbeiter vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 2 dieses Unterabsatzes bleiben Arbeitszeiten, die die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (§1 der Anlage 5 zur DVO) überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.
6. In Abschnitt 4 werden die Worte „mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit“ gestrichen.

7. In Abschnitt 5 erhält Absatz 2 Unterabsatz 1 folgende neue Fassung:

(2) Der Aufstockungsbetrag muß so hoch sein, dass der Mitarbeiter 83 v.H. des Nettobetrag des bisherigen Arbeitsentgeltes erhält (Mindestnettobetrag). Als bisheriges Arbeitsentgelt ist anzusetzen, das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Mitarbeiter für eine Arbeitsleistung bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit (Abschnitt 3 Absatz 1 Unterabsatz 2) zu beanspruchen hätte; der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Dienstgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung bleibt unberücksichtigt.

8. In Abschnitt 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 werden die Worte „Dem Vollzeitarbeitsentgelt“ durch die Worte „Dem bisherigen Arbeitsentgelt nach Unterabsatz 1 Satz 2“ ersetzt.

9. In Abschnitt 5 wird Absatz 3 wie folgt neu gefaßt:

(3) Für die Berechnung des Mindestnettobetrag nach Absatz 2 ist die Rechtsverordnung nach §15 Satz 1 Nr.1 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bei bisheriger Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigen würde, sind für die Berechnung des Mindestnettobetrag diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Mitarbeitern gewöhnlich anfallen (§3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Altersteilzeitgesetzes).

10. In Abschnitt 5 Absatz 4 werden die Worte „Vollzeitarbeitsentgelts im Sinne des Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2“ durch die Worte „Arbeitsentgelts im Sinne des Abs. 2“ ersetzt.

11. In Abschnitt 5 Absatz 6 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

12. In Abschnitt 5 Absatz 7 werden das Wort „regelmäßigen“ durch das Wort „bisherigen“ ersetzt und nach dem Wort „Arbeitszeit“ die Worte „(Abschnitt 3 Abs. 1 Unterabs.2)“ eingefügt.

13. In Abschnitt 7 Satz 1 werden die Worte „(Abschnitt 3 Abs.2)“ durch die Worte „(Abschnitt 3 Abs. 2 Buchstabe a)“ ersetzt.

14. In Abschnitt 8 Absatz 1 wird Unterabsatz 2 wie folgt neu gefaßt:

Im Falle des Bezugs von Krankengeld (§§ 44 ff SGB V), Versorgungskrankengeld (§§ 16 ff BVG), Verletztengeld (§§ 45 ff SGB VII), Übergangsgeld (§§ 49 ff SGB VII) oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungs-

unternehmen tritt der Mitarbeiter für den nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraum seine gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Abs. 2 Altersteilzeitgesetz) an den Dienstgeber ab.

15. In Abschnitt 9 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „(Abschnitt 3 Abs.2)“ durch die Worte „(Abschnitt 3 Abs. 2 Buchstabe a)“ ersetzt.

H a m b u r g, 20. Januar 2001

† **Dr. Ludwig Averkamp**
Erzbischof von Hamburg

Art.: 22

Beratungsstellen für Frauen, Familien und Schwangere

Gemäß § 12 Absatz 2 der Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen gelten folgende „Beratungsstellen für Frauen, Familien und Schwangere“ als kirchlich anerkannt

SkF Hamburg e.V.
Lübecker Str. 102, 22087 Hamburg

SkF Hamburg-Altona e.V.
Oelkersallee 39, 22769 Hamburg

Caritasverband für Hamburg e.V.
Danziger Str. 66, 20099 Hamburg

SkF e.V. Kiel
Muhliusstr. 67, 24103 Kiel

SkF e.V. Kiel, Außenstelle Neumünster
Linienstr. 1, 24534 Neumünster

SkF e.V. Kiel, Außenstelle Flensburg
Hafendamm 31 a, 24937 Flensburg

SkF Elmshorn e.V.
Feldstr. 24 a, 25335 Elmshorn

SkF Eutin e.V.
Plöner Str. 46 a, 23701 Eutin

Caritasverband Lübeck e.V.
Fegefeuer 2, 23552 Lübeck

SkF Ludwigslust e.V.
Schloßstr. 9, 19288 Ludwigslust

Caritas Mecklenburg e.V.
Kreisverband Schwerin
Klosterstr. 24, 19053 Schwerin

Caritas Mecklenburg e.V.
Kreisverband Schwerin
Hans-Grundig-Str. 34, 23966 Wismar

Caritas Mecklenburg e.V.
Kreisverband Rostock
Augustenstr. 85, 18055 Rostock

Caritas Mecklenburg e.V.
Kreisverband Mecklenburg-Strelitz
Heidmühlenstr. 17, 17033 Neubrandenburg

Caritas Mecklenburg e.V.
Kreisverband Mecklenburg-Strelitz
Strelitzer Str. 28 a, 17235 Neustrelitz

H a m b u r g, 17. Januar 2001

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 23

“Anlage 5 der Regelungen und Hinweise zur Umsetzung des Spendenrechts im Erzbistum Hamburg”

Anlage 5 der Handreichung “Regelungen und Hinweise zur Umsetzung des Spendenrechts im Erzbistum Hamburg” sieht eine Vollmacht seitens des Kirchenvorstandes für Einzelpersonen vor, wonach diese bevollmächtigt sind, für der Kirchengemeinde zugewandte Spenden entsprechende Spendenbescheinigungen auszustellen. Ebenfalls vorgesehen ist in diesem Muster eine kirchenaufsichtliche Genehmigung dieser Bevollmächtigung.

Hiermit werden Bevollmächtigungen seitens der Kirchenvorstände für Rendanten und Pfarrsekretärinnen zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen vorab genehmigt.

H a m b u r g, 1. Februar 2001

Franz-Peter Spiza

Erzbischöflicher Generalvikar

Art.: 24

Pontifikalhandlungen im Jahr 2000

Der Erzbischof des Erzbistums Hamburg Dr. Ludwig Averkamp hat im Jahre 2000 folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

Dekanat		Anzahl der Firmlinge
Dekanat Itzehoe		
10.06.00	St. Marien, Quickborn	38
02.07.00	St. Klemens, Itzehoe	40
Dekanat Hamburg-Mitte		Anzahl der Firmlinge
11.06.00	Domkirche St. Marien, Innenstadt	56
Dekanat Hamburg-Altona		Anzahl der Firmlinge
18.06.00	Maria Grün, Blankenese	37
14.10.00	St. Bruder Konrad, Osdorf-Schenfeld	19
15.10.00	St. Marien, Altona	20
05.11.00	St. Gabriel, Eidelstedt	15
18.11.00	St. Jakobus, Lurup	17
19.11.00	St. Theresien, Altona	7
25.11.00	St. Joseph, Altona	7

26.11.00	St. Petrus, Finkenwerder	9
03.12.00	St. Paulus, Groß Flottbek	10
09.12.00	St. Ansgar, Niendorf	28

Dekanat Stormann-Lauenburg Anzahl der Firmlinge

24.06.00	Heilig Kreuz, Mölln	13
25.06.00	St. Answer, Ratzeburg	22
01.07.00	Herz Jesu, Reinbek	17
08.07.00	Zu den Hl. Engeln, Glinde	38
09.07.00	Maria-Braut des Hl. Geistes, Trittau	8
23.09.00	St. Barbara, Geesthacht	34
24.09.00	St. Konrad, Lauenburg	11
30.09.00	St. Vicelin, Bad Oldesloe	46
01.10.00	St. Michael, Schwarzenbek	21
07.10.00	St. Michael, Bargeheide	22
08.10.00	Maria-Hilfe der Christen, Ahrensburg	18

Kirchweihen

30.04.00	Westerland Sylt, St. Christophorus (keine Reliquien)
28.05.00	Quickborn, St. Marien (Reliquien vom Hl. Eumerius und der Hl. Urbana)
30.06.00	Teterow, St. Petrus (Reliquien vom Hl. Totnan und Gefährten des Hl. Kilian)
03.09.00	Dömitz, Maria Rosenkranz (Reliquien römischer Märtyrer)

Der Weihbischof im Erzbistum Hamburg, Norbert Werbs, hat im Jahre 2000 folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

Dekanat		Anzahl der Firmlinge
Dekanat Hamburg Mitte		
20.02.00	St. Sophien, Barmbek	32

Dekanat Hamburg-Nord Anzahl der Firmlinge

29.04.00	St. Johannis, Steilshoop	34
13.05.00	St. Franziskus, Barmbek	22
14.05.00	St. Bernhard, Poppenbüttel	44
12.06.00	Heilig Kreuz, Volksdorf	34
17.06.00	St. Hedwig, Norderstedt	41
23.09.00	St. Annen, Ochsenzoll	46
24.09.00	Heilig Geist., Farmsen	55
07.10.00	Hl. Familien, Langenhorn	31

Dekanat Güstrow Anzahl der Firmlinge

01.04.00	St. Michael, Raden	10
----------	--------------------	----

Dekanat Lübeck Anzahl der Firmlinge

15.10.00	St. Gertrud, Lübeck-Heilig Geist	12
21.10.00	Maria Königin, Bad Schwartau	24
22.10.00	Liebfrauen, Lübeck-Eichholz	22
04.11.00	St. Bonifatius, Lübeck-Lorenz-Nord	22
05.11.00	St. Joseph, Lübeck-Kcknitz	20
05.11.00	St. Georg, Travemünde	6
11.11.00	St. Birgitta, Lübeck, Lorenz-Süd	24
12.11.00	Herz Jesu, Lübeck-Altstadt	
	St. Vicelin, Lübeck St. Jürgen	33
	gemeinsam	

Dekanat Neumünster	Anzahl der Firmlinge	
10.06.00	Maria-Hilfe d. Chr., Bordesholm	10
24.06.00	Jesus Guter Hirt, Bad Bramstedt	31
01.07.00	Maria Meeresstern, Brunsbüttel	42
15./16.07.00	St. Vicelin, Neumünster	47
01.10.00	St. Josef, Heide	35
18.11.00	St. Martin, Rendsburg	33
19.11.00	St. Konrad, Nortorf	11
25.11.00	St. Josef, Trappenkamp	13
26.11.00	St. Johannes d. Täufer, Bad Segeberg	30
03.12.00	St. Michael, Rendsburg	17

Kirchweihen

09.06.00	Kapellenbenediktion in Dreilützow (St. Joseph)	
23.07.00	Kirchweihe in Kühlungsborn (Heilige Dreifaltigkeit)	
17.11.00	Kapellenbenediktion in Wismar (St. Elisabeth)	

Glockenweihen

24.06.00	Glockenweihe in Teterow	
18.07.00	Glockenweihe in Kühlungsborn	

Der Weihbischof im Erzbistum Hamburg Dr. Hans-Jochen Jaschke hat im Jahre 2000 folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

Dekanat Güstrow	Anzahl der Firmlinge	
20.02.00	Mariä Himmelfahrt, Güstrow	10
05.03.00	Mariä Himmelfahrt, Laage	6
03.12.00	Hl. Familie, Matgendorf	35

Dekanat Ludwigslust	Anzahl der Firmlinge	
19.11.00	Christus König, Wittenburg / St. Josef, Zühr	29

Dekanat Neubrandenburg	Anzahl der Firmlinge	
26.02.00	St. Marien, Röbel	5
27.02.00	Hl. Kreuz, Waren	6
26.03.00	St. Norbert, Friedland	6
	St. Josef / St. Lukas, Neubrandenburg	57
02.04.00	St. Marien, Neustrelitz	15

Dekanat Rostock	Anzahl der Firmlinge	
13.02.00	St. Bernhard, Tessin	15
27.05.00	St. Josef, Rostock	9
28.05.00	Christusgemeinde, Rostock	44
02.12.00	St. Ursula, Graal-Müritz	4

Dekanat Schwerin	Anzahl der Firmlinge	
09.04.00	St. Marien, Neukloster	5
08.07.00	St. Andreas / St. Anna / St. Martin, Schwerin	42
26.11.00	St. Laurentius, Wismar	15

Dekanat Harburg	Anzahl der Firmlinge	
18.06.00	St. Franz-Joseph, Harburg	55

24.06.00	St. Bonifatius, Wilhelmsburg	60
01.07.00	Hl. Kreuz, Neugraben	44
02.07.00	St. Marien, Harburg	60

Dekanat Hamburg-Mitte	Anzahl der Firmlinge	
19.02.00	Herz Jesu, Hamm	40
25.11.00	St. Olaf, Horn	26

Dekanat Hamburg-Nord	Anzahl der Firmlinge	
14.05.00	St. Antonius, Winterhude	30

Dekanat Wandsbek	Anzahl der Firmlinge	
06.05.00	St. Joseph, Wandsbek	23
13.05.00	St. Stefanus, Mümmelmannsberg	57
25.06.00	St. Paulus, Billstedt	45
04.11.00	St. Agnes, Tonndorf	55
05.11.00	St. Martin, Barsbüttel	8
11.11.00	St. Christophorus, Lohbrügge	30
12.11.00	Mariä Himmelfahrt, Rahlstedt	55
18.11.00	St. Marien, Bergedorf	85
12.06.00	Mariä Himmelfahrt, Rahlstedt	5

Dekanat Eutin	Anzahl der Firmlinge	
17.09.00	St. Stephanus, Dahme	2
23.09.00	St. Franziskus Xaverius, Burg	6
24.09.00	St. Vicelin, Oldenburg	26
30.09.00	St. Paulus, Timmendorfer Strand	10
01.10.00	St. Antonius, Plön	30

Dekanat Kiel	Anzahl der Firmlinge	
10.12.00	St. Heinrich, Kiel	30
25.06.00	Kath. Spanische Mission, Hamburg	16

Der Dompropst im Erzbistum Hamburg Dr. Alois Jansen hat im Jahre 2000 folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

Dekanat Kiel	Anzahl der Firmlinge	
10.06.00	St. Birgitta, Kiel	55

H a m b u r g, 1. Februar 2001

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 25

Kirchliches Handbuch

Das Statistische Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 34 (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 1995 und 1996) ist gegen eine Schutzgebühr von 16,00 DM beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Referat Statistik, Kaiserstraße 163, 53113 Bonn, Tel. 0228/10 33 11, erhältlich.

Die vorherigen Bände 28-33 sind ebenfalls noch erhältlich.

H a m b u r g, 1. Februar 2001

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 26

Priesterrat

Der Priesterrat der Erzdiözese Hamburg befaßte sich auf seiner Sitzung am 14./15. Februar schwerpunktmäßig mit dem Thema "Personalentwicklung und Strukturfragen im Erzbistum Hamburg".

Das Protokoll wird allen Priestern, Diakonen und SprecherInnen der pastoralen Berufsgruppen zugesandt. Alle anderen hauptamtlichen MitarbeiterInnen in der Pastoral können das Protokoll bei Frau Posse im Erzbischöflichen Generalvikariat (Tel. 040/24877-230) anfordern.

H a m b u r g, 14. Februar 2001

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 27

Aufkleber "Induktionsschleifen" für Schwerhörige

Beim Schwerhörigenbund DT können Aufkleber für die Kirchen- oder Saaltür bestellt werden, wenn in Ihrer Kirche eine Induktionsschleife eingebaut ist. Induktionsschleifen ermöglichen es Höreräteträgern/innen die Übertragung durch die Lautsprecheranlage gut zu hören.

Der Aufkleber ist in der Grundfarbe grün. Darauf ist in weißer Farbe ein Zeichen in der Art eines Piktogrammes gedruckt, nämlich eine Ohrmuschel und eine Drahtwende, sowie die Worte "induktiv hören". Höreräteträger wissen dann, dass Ihnen ein Hören ohne Nebengeräusche ermöglicht wird. Die Adresse des Schwerhörigenbundes lautet:

Schwerhörigenbund DT, Breite Straße 3, 13187 Berlin, Tel. 030/46 54 11 14, FAX 030/47 54 11 16.

H a m b u r g, 1. Februar 2001

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Schematismusänderungen

Seite 187: Pastoralassistent Peter Kornmayer: **neu** Bahnhofstraße 91, 24582 Bordesholm, Tel. 04322 / 75 29 27.

S. 252: Missionarinnen der Nächstenliebe, Schwester Marie Clare M.C. wurde zur neuen Oberin des Konvents in der Budapester Str. gewählt.

Personalchronik des Erzbistums Hamburg

11. Januar 2001

L e n t z e OFM, P. Hermann Josef, Pfarrer in Ham-

burg-Altona, St. Marien, mit Wirkung vom 1. Februar 2001 auch zum Pfarrer von Hamburg-Finkenwerder, St. Petrus, ernannt.

15. Januar 2001

B ö t t g e s OSB, P. Willibrord, Krankenhausseelsorger in Reinbek, St. Adolf-Stift und Pastor von Schwarzenbek, St. Michael, zum Pfarradministrator von Schwarzenbek, St. Michael, ernannt.

16. Januar 2001

R e n v e r t, Markus, Referent für Jugendarbeit und -pastoral in der Pastoralen Dienststelle, mit Wirkung vom 31. Dezember 2000 entpflichtet und aus dem Pastoralen Dienst des Erzbistums Hamburg ausgeschieden.

17. Januar 2001

J o h a n n s e n, Roman, Pfarrer in Stavenhagen, St. Paulus und Malchin, Maria Hilfe der Christen, mit Wirkung vom 1. Juli 2000 zum Pfarrer von Elmshorn, Mariä Himmelfahrt und Barmstedt, Hl. Familie, ernannt.

B o c k, Andreas, Kaplan in Eutin, St. Marien – Unbefleckte Empfängnis Mariens und Malente, St. Marien – Mariä Himmelfahrt, mit Wirkung vom 1. Juni 2001 zum Pfarrer von Plön, St. Antonius von Padua, ernannt.

29. Januar 2001

B o r n e m a n n, Franz-Georg, Kaplan, mit Wirkung vom 31. Januar 2001 von dem Auftrag in der Krankenhauseelsorge in Eutin und Malente sowie der Mitarbeit in der Pastoral des Dekanates Eutin entpflichtet. Mit Wirkung vom 1. Februar 2001 aus gesundheitlichen Gründen beurlaubt.

S t o h r O P, P. Reginald, Seelsorger für die englischsprachigen Katholiken in der Freien und Hansestadt Hamburg und der pastoralen Mitarbeit auf Stadtebene, mit Wirkung vom 28. Februar 2001 entpflichtet und von seinem Ordensoberen abberufen.

31. Januar 2001

K r z y z a n o w s k i, Winfried, Pfarrer in Neustadt, St. Johannes, mit Wirkung vom 1. Mai 2001 auch zum Pfarrer von Dahme, St. Stephanus, ernannt.

Todesfall

15. Januar 2001

S c h n e i d e r, Heinrich, Pfarrer i. R., geboren am 19. Juni 1913 in Münster/Taunus, zum Priester geweiht am 23. Dezember 1939.

Postvertriebsstück
C 13713
Entgelt bezahlt
Katholische Verlagsgesellschaft mbH St. Ansgar,
Koppel 91,
20099 Hamburg
